

## **Nachweise einer geringen epidemiologischen Gefahr = 3 G's**

### **Getestet:**

- Ein Nachweis über ein negatives Ergebnis eines SARS-CoV-2-Antigentests zur Eigenanwendung, der in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem erfasst wird und dessen Abnahme nicht länger als 24 Stunden zurückliegt.
- Ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines SARS-CoV-2-Antigentests – Abnahme darf nicht länger als 48 Stunden zurückliegen.
- Ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2 (PCR-Test) – Abnahme darf nicht länger als 72 Stunden zurückliegen.
- Ausnahmsweise Antigen- Selbsttest unter Aufsicht der Landwirtschaftskammer.

### **Genesen:**

- Eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion, die molekularbiologisch bestätigt wurde.
- Ein Absonderungsbescheid - jedoch nicht älter als 180 Tage.
- Ein Nachweis über neutralisierende Antikörper – jedoch nicht älter als 90 Tage.

### **Geimpft:**

- Ein Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff erfolgte Impfung:
- Erstimpfung – gültig ab dem 22. Tag, jedoch nicht länger als 90 Tage.
- Zweitimpfung – nicht länger als 270 Tage nach Erstimpfung.
- Impfung mit Impfstoff, bei dem nur eine Impfung vorgesehen ist - gültig ab dem 22. Tag, jedoch nicht länger als 270 Tage.
- Impfung – gültig sofort, wenn mindestens 21 Tage vor Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. direkt davor ein Nachweis über neutralisierende Antikörper (= Genesung) vorlag, – jedoch nicht länger als 270 Tage